



Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.01.2026

2. Änderung vom 23.02.2026 – Aufhebung der Überwachungszone um Gorgast

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.01.2026 und die darin festgelegten Maßnahmen wegen des Ausbruchs der Geflügelpest am Standort Gorgast, einschließlich der Überwachungszone, werden mit Wirkung vom 24.02.2026 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter 1. aufgeführten Maßnahme wird angeordnet.

Hinweis:

Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anfragen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist nach § 1 Abs. 1 AGTierSGBbg die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei Nutzgeflügel ist im Januar 2026 im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemarkung Gorgast nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 – 33 und 44 Abs. 2 Nr. 6 b) der Geflügelpest-VO durchgeführt.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 sind die Bedingungen zur Aufhebung der Tierseuchengekämpfungsmaßnahmen jetzt erfüllt. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 21.01.2026 kann somit vollständig aufgehoben werden.

Aktuell besteht damit im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland keine Sperrzone (Schutz- und/oder Überwachungszone), die entsprechenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Kapitel II Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 unterliegt.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Beschränkungen für Geflügelhalter zwecks Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest und der Gefahr von tiergesundheitlichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen, nur so lange aufrechterhalten werden sollen, wie es erforderlich ist. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zu Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sowie deren Aufhebung schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würden den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, die höher einzuschätzen sind als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung des Landkreises Märkisch-Oderland kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 23.02.2026

Weitere Kontaktdaten/Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.